

# Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Wildungen

Aufgrund von § 90 des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben [KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618)], hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 16.12.2019 nachstehende

## Gebührensatzung der Stadt Bad Wildungen

beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Betreuung, Erziehung und Pflege des Kindes in den Kindertagesstätten in Bad Wildungen ist von den Sorgeberechtigten eine Gebühr entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 2 Befreiung durch das Land Hessen

Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Wildungen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### § 3 Gebühren

1. Gebührenübersicht der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Wildungen ab 01.01.2020:

Gebühren für die Betreuung von Kindern vor dem dritten Lebensjahr (Ü3)

<b>Gebühren ab 01.01.2020 pro Monat</b>	
<b>für Kinder unter drei Jahren</b>	
06.15 – 7.00 Uhr	22,60 €
07.00 – 15.00 Uhr	136,50 €
15.00-17.00 Uhr	45,20 €

Gebühren für die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr (Ü3)

Basis der Berechnung: **22,60 € im Monat pro begonnene tägliche Betreuungsstunde**

<b>Gebühren ab 01.01.2020 pro Monat</b>	
<b>für alle Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt</b>	
06.15 – 13.00 Uhr	22,60 €

06.15 – 15.00 Uhr	67,80 €
07.00 - 13.00 Uhr bzw. 07.15 - 13.15 Uhr	frei
07.00 / 07.15 Uhr bis 15 Uhr	45,20 €
07.00 / 07.15 Uhr – 17.00 Uhr	90,40 €

Alle Betreuungszeiten können nur in Verbindung mit der Regelbetreuungszeit und sich daran anschließenden Zeiten gebucht werden.

2. Zusatzangebot: Module

Module sind entsprechend der Öffnungszeiten tageweise buchbar. Ein Modul entspricht 60 Minuten und wird pro angefangene Stunde berechnet.

Die Modulgebühren für Kinder ab drei Jahren betragen 2,00 € und für Kinder unter drei Jahren 4,00 € pro angefangene Stunde.

3. Geschwisterrabatt

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in derselben Kindertagesstätte in Bad Wildungen betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 Abs. 1 festgelegten Gebührenbeiträge erhoben.

4. Verspätete Abholung

Die Kinder sind pünktlich zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Werden Kinder erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, wird pro Verspätung eine Gebühr in Höhe von 22,60 € pro begonnene Stunde erhoben.

5. Zusatzangebot: Sommerbetreuung

Während der Sommerschließung in den letzten drei Wochen der Schulsommerferien bleibt jeweils eine der Kindertagesstätten in Bad Wildungen für eine Betreuung von Kindertagesstättenkinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt geöffnet, wofür ergänzend zu den Gebühren ein besonderer Beitrag zu entrichten ist:

	pro Woche
Kinder im Alter von 2-3 Jahren	60,00 €
Kinder im Alter von 3- 5 Jahren	40,00 €
Kinder, die ab 1. August schulpflichtig werden und von der Kita abgemeldet sind	60,00 €

Bei Schulkindern entfällt nach der Abmeldung der zusätzliche Monatsbeitrag.

**§ 4 Kinder aus anderen Gemeinden**

Für betreute Kinder in Bad Wildunger Kindertagesstätten, deren Erstwohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, wird ein Verwaltungszuschlag in Höhe von 10,00 € auf die monatlichen Gebühren erhoben.

**§ 5 Mittagsversorgung**

In allen Kitas wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach den Anbietern und sind zusätzlich zu den Gebühren zu zahlen. Eine Sicherheitsleistung für das Mittagessen ist bei Anmeldung zum Ganztagesplatz bzw. zum Mittagessen in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Die Auszahlung erfolgt nach der Abmeldung und nach Verrechnung aller offenen Kosten.

**§ 6 Verpflegungsentgelt**

1. Die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke setzt sich auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Mitteilung an die Sorgeberechtigten mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

### Gebührenübernahme und Kostenerstattung

1. Sofern die Gebühren aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Gebühren gestellt werden. Die Sorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Anträge hierfür sind in Bad Wildungen im Rathaus, Amt für Soziales, erhältlich.
2. Eine anteilige Kostenübernahme für das Mittagessen ist auf Antrag möglich. Diese Formulare können ebenfalls beim Amt für Soziales ausgehändigt werden.

### § 8 Gebührenabwicklung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind erst zum 15. Kalendertag in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist im Aufnahmemonat nur ein halber Gebührensatz zu entrichten.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und wird durch Bankeinzug erhoben.
3. Das Betreuungsverhältnis und die Gebührenpflicht entstehen mit der Aufnahme und erlöschen durch die schriftliche Abmeldung der Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
4. Kinder können nur bis zum 25. eines Monats zum Monatsschluss abgemeldet werden. Das Entgelt bleibt auch bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende bis zum Ende des Monats zu zahlen.
5. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Feiertage, Sommerschließung) weiterzuzahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

### § 9 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Leiter der Kämmerei oder der Magistrat nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen oder Kommunalabgaben der Stadt Bad Wildungen.

### § 11 Betriebsordnung

Einzelheiten zur Ausführung dieser Satzung werden durch den Magistrat in einer Betriebsordnung geregelt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kindergärten der Stadt Bad Wildungen vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Wildungen, den 17.12.2019



Der Magistrat  
der Stadt Bad Wildungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Gutheil'.

R. Gutheil  
Bürgermeister

